

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 15/13 B

L 3 AS 4252/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AS 32/11 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Freiburg Stadt,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*).
- 3 Die Klägerin hat die Frage formuliert: "Handelt es sich bei einer Klage, die sich gegen einen Bescheid und einen Widerspruchsbescheid, welche nach § 96 SGG Gegenstand eines anderen Klageverfahrens geworden sind, jedoch eine falsche Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten, die nicht auf § 96 SGG hingewiesen hat, richtet, um eine kostenrechtlich getrennte Angelegenheit im Sinne des § 193 SGG, oder ist die Entscheidung über die Kostenerstattung im Rahmen der Kostenentscheidung des Verfahrens, in dem die angefochtenen Bescheide Gegenstand gemäß § 96 SGG geworden sind, zu treffen."
- 4 Diese Frage kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen, weil sie die Kosten des Verfahrens betrifft und insofern die Revision ausgeschlossen ist (§§ 165, 144 Abs 4 SGG), es sei denn, es wird um die Kosten eines so genannten isolierten Vorverfahrens gestritten (*BSG vom 14.5.1997 - 6 RKa 10/96 - SozR 3-1300 § 63 Nr 10; BSG vom 29.1.1998 - B 12 KR 18/97 R - SozR 3-1500 § 144 Nr 13*). Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass vorliegend ein solcher Ausnahmefall - Streit um die Kosten eines so genannten isolierten Vorverfahrens - gegeben ist.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

